Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
42	Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "An der Wasserwiese/Königsbenden" von "Südstraße" bis "Dürener Straße" einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen
43	Widmung der Erschließungsanlage "An der Wasserwiese/Königsbenden" von "Südstraße" bis "Dürener Straße" einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
08.05.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 EUR jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

42

Bekanntmachung vom 26.04.2002

der endgültigen Herstellung der Er- schließungsanlage „An der Wasserwiese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgenden Beschluss gefaßt:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 63-Dürener Straße/ Südstraße- und in der 4. und 5. rechtswirksamen Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 -Dürener Straße/Südstraße- ausgewiesene sowie teilweise durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 05.01.1993 gem. § 125 Abs. 2 BauGB genehmigte Erschließungsanlage „An der Wasserwiese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen (Gemarkung Eschweiler, Flur 57 Nrn. 365, 366, 495, 496, 497, 518, 517, 516, 515, 514, 487, 483, 481 tlw., 489 sowie Flur 56 Nr. 150 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. der Beschluß ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.04.2002

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung vom 26.04.2002

über die Widmung der Erschließungsanlage „An der Wasserwiese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 63 -Dürener Straße/Südstraße- einschl. der rechtswirksamen 4. und 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 125 Abs. 2 BauGB vom 05.01.1993 sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 57 Nrn. 365, 366, 495, 496, 497, 518, 517, 516, 515, 514, 487, 483, 481 tlw., 489 sowie Flur 56 Nr. 150 tlw. die der Erschließungsanlage „An der Wasserwiese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

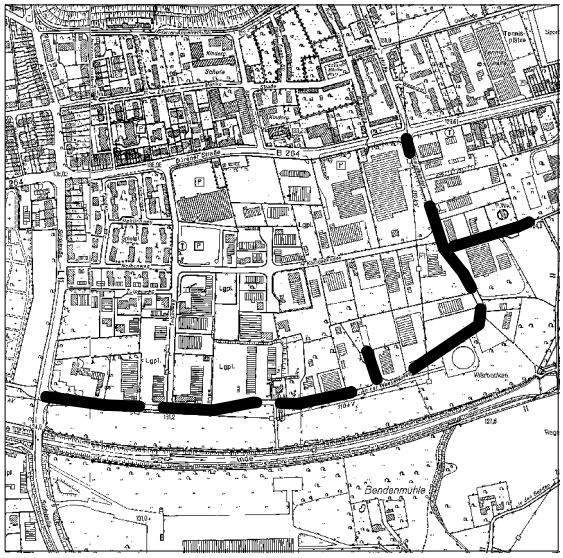

Auszug aus der DGK 5 mit Genehmigung der Katasterbehörde Kreis Aachen vom 01.03.2000, Nr. 695

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Eschweiler, 26.04.2002

Bertram
Bürgermeister